

Entschädigungsordnung

der Zahnärztekammer Niedersachsen

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 360) die nachfolgende Entschädigungsordnung beschlossen:

I. Reise- und Sitzungskosten

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Berechtigte gemäß § 2 Abs. 1. Sie gelten entsprechend für die Teilnahme von Ehrenamtlichen an Sitzungen und Versammlungen, die durch die Geschäftsordnung oder Kammersatzung der ZKN geregelt sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Berechtigte sind Berufsangehörige und Nichtberufsangehörige, die im Auftrag des Vorstandes oder des Präsidenten oder der Präsidentin eine Dienstreise durchführen oder an einer Sitzung teilnehmen und nicht Angestellte der ZKN sind.
- (2) Als Dienstreise gelten alle Reisen zur Erledigung von Aufgaben für die Zahnärztekammer außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- (3) Sitzungen sind Zusammenkünfte mit anderen Personen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Zahnärztekammer stehen. Als Sitzungen gelten auch Video- und Telefonkonferenzen.
- (4) Der gewöhnliche Aufenthaltsort eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin ist der Sitz der Zahnarztpraxis, in der er oder sie überwiegend tätig ist. Außerhalb der Sprechzeiten gilt der Hauptwohnsitz als gewöhnlicher Aufenthaltsort.
- (5) Zielort ist der Ort, an dem die Aufgabe für die Zahnärztekammer wahrzunehmen ist bzw. an dem die Sitzung stattfindet.

§ 3 Fahrtkostenentschädigung

- (1) Den Berechtigten werden die ihnen durch die Dienstreise entstehenden Fahrtkosten nach Maßgabe von Abs. 2 und 3 erstattet.
- (2) Bei Nutzung des eigenen Pkw wird pauschal ein Kilometergeld in Höhe von 0,80 Euro je gefahrenem Kilometer erstattet. Der Erstattungsbetrag beinhaltet sämtliche Kosten, die den

Berechtigten durch die Nutzung des eigenen Pkw entstehen, einschließlich des Wertverlustes.

- (3) Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten gegen Vorlage des Beleges erstattet. Die Berechtigten sind befugt, bei einer Bahnfahrt die 1. Klasse, bei einem Flug die Economy-Class zu nutzen.

§ 4 Übernachtungskosten

Für Übernachtungen während der Dienstreise werden die tatsächlichen Übernachtungskosten einschließlich der Kosten für ein Frühstück nach Vorlage der Rechnung erstattet. Alternativ kann eine pauschale Entschädigung in Höhe von 70,00 Euro durch die Berechtigten in Anspruch genommen werden.

§ 5 Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten, z. B. für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefonate, Parkplatzgebühren, werden gegen Vorlage des Belegs erstattet.

§ 6 Abwesenheitsgeld

- (1) Für die durch eine Dienstreise bedingte Abwesenheit werden die folgenden pauschalen Entschädigungen gezahlt:
- bis zu einer Stunde 60,00 Euro
 - für jede weitere Stunde 60,00 Euro
 - über 10 Stunden 660,00 Euro
- (2) Bei mehrtägigen Sitzungen wird für die Zeiten von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr kein Abwesenheitsgeld gezahlt, soweit in diesen Zeiträumen keine Sitzungen stattfinden oder Dienstreisen erfolgen.

§ 7 Beginn, Ende und Dauer der Dienstreise

- (1) Die Dienstreise beginnt und endet grundsätzlich am gewöhnlichen Aufenthaltsort des oder der Berechtigten.
- (2) Beginnt oder endet die Dienstreise an einem Ort, der näher am Zielort gelegen ist als der gewöhnliche Aufenthaltsort, so werden dem oder der Berechtigten nur die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet und tatsächliche Abwesenheitszeiten berücksichtigt.
- (3) Beginnt oder endet die Dienstreise an einem Ort, der vom Zielort weiter entfernt liegt, als der gewöhnliche Aufenthaltsort, so können dem oder der Berechtigten die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet und tatsächliche Abwesenheitszeiten berücksichtigt werden, wenn seine oder ihre Teilnahme an der Sitzung dringend erforderlich erscheint und die Kostenübernahme nicht grob unwirtschaftlich wäre. Weitere Voraussetzung ist, dass der Vorstand oder die Geschäftsführung dem oder der Berechtigten die Anreise von oder zu einem abweichenden Ort vor Beginn der Dienstreise genehmigt hat. Fehlt eine der Voraussetzungen gem. S. 1 oder S. 2 sind für die Erstattung die Fahrtkosten und die Abwesenheitszeiten zu berücksichtigen, die bei einer angenommenen Reise vom und zum gewöhnlichen Aufenthaltsort entstanden wären.
- (4) Werden private Reisen mit Dienstreisen verbunden, sind die Entschädigung von Fahrtkosten, Übernachtungskosten und das Abwesenheitsgeld so zu bemessen, als ob lediglich die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Fahrt- und Übernachtungskostenentschädigung darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebenden Kosten nicht übersteigen.

(5) Im Falle von Video- und Telefonkonferenzen gilt als Zeit der Abwesenheit 15 Minuten vor dem eingeladenen Beginn bis zum protokollierten Ende der Konferenz.

§ 8 Mehraufwand Verpflegung

Für mehrtägige Dienstreisen wird zur Abgeltung des Verpflegungsmehraufwandes eine Pauschale in Höhe von 30,00 Euro pro Tag gezahlt.

§ 9 Entschädigung zusätzlichen Zeitaufwandes

Der Zeitaufwand für Ausarbeitungen und Tätigkeiten im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vorstandes oder der Geschäftsführung, der nicht nach § 6 oder durch eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung nach §§ 13 und 15 abgegolten ist, kann in begründeten Fällen mit 60,00 Euro je angefangener Stunde pauschal entschädigt werden.

§ 10 Ausnahmen und Zweifelsfälle

Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Vorstand.

§ 11 Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Dienstreise oder der Sitzung geltend gemacht wird.

II. Pauschale Entschädigungen

§ 12 Personenkreis

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort erhalten die in §§ 13 – 15 genannten Ehrenamtlichen eine pauschale Entschädigung, die auch die Nutzung der privaten Infrastruktur (Büroausstattung, Telefon usw.) mit abdeckt. Die konkrete Höhe dieser Entschädigungen wird – abweichend von den für diese Entschädigungsordnung maßgeblichen qualifizierten Mehrheitsverhältnisse – durch die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 13 Entschädigung

Die nachfolgenden Ehrenamtlichen erhalten pauschale monatliche Entschädigungen:

- Präsident oder Präsidentin
- Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- Beisitzer oder Beisitzerin im Vorstand
- Pressesprecher oder Pressesprecherin
- Referent oder Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
- Vorsitzende der Bezirksstellen der ZKN

§ 14 Entschädigung für die Vorbereitung von Sitzungen

Ehrenamtliche, die nicht nach §§ 13, 15, 16 pauschal entschädigt werden, erhalten für die Vorbereitung auf eine ordentliche Ausschusssitzung/Sitzung einer vom Vorstand eingerichteten Arbeitsgruppe eine Entschädigung.

§ 15 Kreisstellenvorsitzende

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Vorsitzenden der Kreisstellen eine jährliche Entschädigung, abhängig von der Zahl der Mitglieder. Maßgeblich ist der Mitgliederbestand am 31.12.

§ 16 Entschädigungen in Vorstandskompetenz

Der Vorstand wird ermächtigt, für die Leitung von Aufstiegsfortbildungen und strukturierten Fortbildungen sowie Arbeitsgruppen eine angemessene und den Vorgaben dieser Entschädigungsordnung entsprechende individuelle Entschädigung festzulegen. Gleiches gilt für die Entschädigung von Personen, die mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut werden und nicht Mitglied des Vorstandes sind (Vorstandsbeauftragte). Die Entschädigungen können einmalig oder laufend gewährt werden. Die Kammerversammlung ist in diesen Fällen nachträglich zu informieren.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Soweit pauschale monatliche Entschädigungen bzw. Entschädigungen für Dienstreisen oder für die Teilnahme an Sitzungen der Steuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, obliegt die Abführung der Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträge dem Empfänger oder der Empfängerin der Zahlung, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (2) Die Kammer geht davon aus, dass die Leistungen nach dieser Entschädigungsordnung nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte die Finanzverwaltung eine gegenteilige Auffassung vertreten, werden – abweichend von Absatz 1 – die Umsatzsteuer und die Umsatzsteuernachzahlungen und steuerliche Nebenleistungen erstattet. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis durch geeignete Unterlagen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Die Entschädigungsordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen aufzunehmen. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen vom 01.08.2020 außer Kraft.

Ergänzende Beschlüsse zur Entschädigungsordnung der ZKN

1. Entschädigung gemäß § 13 der Entschädigungsordnung

Ehrenamt	Betrag in Euro
Präsident oder Präsidentin	4.560,00
Vizepräsident oder Vizepräsidentin	2.640,00
Beisitzer oder Beisitzerin im Vorstand	1.620,00
Pressesprecher oder Pressesprecherin	400,00
Referent oder Referentin für Öffentlichkeitsarbeit	400,00
Vorsitz der Bezirksstellen Hannover und Braunschweig	1.260,00
Vorsitz der Bezirksstellen Osnabrück, Stade, Oldenburg, Verden, Göttingen und Lüneburg	1.020,00
Vorsitz der Bezirksstellen Hildesheim, Ostfriesland und Wilhelmshaven	840,00

2. Entschädigung gemäß § 14 der Entschädigungsordnung

Die Höhe der Vorbereitungspauschale beträgt 300,00 Euro, Vorsitzende erhalten 600,00 Euro.

3. Entschädigung gemäß § 15 der Entschädigungsordnung

Die pauschale Entschädigung der Kreisstellenvorsitzenden beträgt 6,60 Euro pro Mitglied.

Beschlossen in der Kammerversammlung vom 01./02.11.2019, Bekanntmachung im Internet unter www.zkn.de

Folgende Änderungen der Entschädigungsordnung wurden berücksichtigt:

Beschluss der Kammerversammlung vom 12.11.2021, Bekanntmachung im Internet unter www.zkn.de